Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 5202.) Convention (entre la Prusse et l'Espagne) pour l'extradition des malfaiteurs. Du 5 Janvier 1860.

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse, au nom de Sa Majesté le Roi et Sa Majesté la Reine d'Espagne ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, savoir:

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Baron de Schleinitz, Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque et de l'ordre de St. Jean etc. etc.

et

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

le Sieur Don Juan Jimenez de Sandoval, Mar-

(Nr. 5202.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs, und Ihre Majestät die Königin von Spanien es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Freiherrn Alexander v. Schleinitz, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des St. Johanniter-Ordens 2c.

und

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtig-

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1860.

quis de la Ribera, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'ordre Royal et distingué de Charles III. et de l'ordre d'Isabelle la Catholique etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, ont arrêté les articles suivants:

Art. I.

Les Gouvernements Prussien et Espagnol s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux tous les individus qui se sont réfugiés de Prusse en Espagne ou dans une possession Espagnole ou d'Espagne ou d'une possession Espagnole en Prusse, et qui sont poursuivis ou condamnés par les tribunaux du pays où ils ont commis, soit comme auteurs, soit comme complices, un des crimes ou délits énumérés à l'article II.

La demande d'extradition ne pourra avoir lieu que par voie diplomatique.

Art. II.

Les crimes ou délits, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée sont:

1) Le parricide, l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre, l'infanticide, le viol, l'attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec

ten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Don Juan Jimenez de Sandoval Marquis de la Ribera, Kommandeur des Königlichen und ausgezeichneten Ordens Karls III. und des Ordens Isabellas der Katholischen rc.

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Preußische und die Spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Uebereinkunft, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich alle diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Preußen nach Spanien oder in eine der Spanischen Besitzungen, oder aus Spanien oder einer der Spanischen Besitzungen nach Preußen sich geflüchtet haben und durch die Gerichtshöfe des Landes, wo sie, sei es als Urheber oder als Mitschuldige, irgend eines der im Artikel II. aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, angeklagt oder verurtheilt sind.

Das Gesuch um Auslieferung darf nur im diplomatischen Wege geschehen.

Art. II.

Die Verbrechen und Vergehen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Vatermord, Meuchelmord, Giftmischerei, Todtschlag, Kindermord, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Scham-

violence, ainsi que tout attentat commis ou tenté sans violence contre des mineurs en tant que les lois de l'état qui demandera l'extradition assimilent ce crime à l'attentat commis ou tenté avec violence contre des majeurs.

haftigkeit, sowie jede gegen Minderjährige ohne Gewalt vollendete oder versuchte Verletzung der Schamhaftigkeit, insoweit die Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung in Antrag bringt, dies Verbrechen der gegen Volljährige vollendeten oder versuchten gewaltsamen Verletzung der Schamhaftigkeit gleichstellen;

2) L'incendie volontaire.

2) Brandstiftung;

3) La participation à une bande pour l'exercice du brigandage et du vol; la soustraction frauduleuse, si elle a été commise sur une voie publique ou la nuit et dans une maison habitée, ou si on a eu recours à la violence, à l'escalade, à l'effraction intérieure ou extérieure, ou, enfin, si celui, à qui elle est imputée était un domestique ou un homme de service à gages.

3) Theilnahme an einer Bande zur Verübung von Raub und Diebstahl, Entwendung, wenn sie auf öffentlicher Straße oder bei Nacht und in einem bewohnten Hause, oder mit Anwendung von Gewalt, Einsteigung, Einbruch im Innern oder von Außen verübt ist, oder endlich wenn deren ein Dienstbote oder ein im Lohne stehendes Individuum beschuldigt ist;

4) La fraude et toute sorte d'escroquerie.

4) Betrug und jede Art von Schwindelei;

5) La fabrication, l'introduction, et l'émission de fausses monnaies, y compris la fabrication, l'introduction, l'altération et l'émission de papier-monnaie, la contrefaçon des poinçons servant à contrôler les matières d'or et d'argent, la contrefaçon du Sceau de l'Etat et des Timbres nationaux.

5) Anfertigung, Einführung und Verbreitung falscher Münzen mit Einschluß der Anfertigung, Einführung, Fälschung und Verbreitung von Papiergeld, Nachmachung der zur Kenntlichmachung der Gold- und Silberwaaren dienenden Marken, Nachmachung des Staatssiegels und der Landesstempel;

6) Le faux témoignage, lorsqu'il est porté dans un procès criminel, la subornation de témoins, s'il s'agit d'actes ou de documents officiels ou commerciaux; les faux en écriture authentique ou privée, ou en écriture de commerce, à l'exception des faux qui

6) falsches Zeugniß, wenn es in einem Strafverfahren abgegeben ist, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage, wenn es sich um amtliche oder kaufmännische Verhandlungen oder Schriftstücke handelt, Verfälschung von authentischen oder Privat- oder Handelsschrif-

ne sont point punis d'une peine afflictive ou infamante.

7) Les soustractions commises par les dépositaires publics qui détournent des effets se trouvant entre leurs mains en vertu de la charge qu'ils exercent.

8) La banqueroute frauduleuse.

Art. III.

L'extradition n'aura pas lieu dans les cas de crimes et délits politiques, ni dans celui de tout autre crime non spécifié à l'article précédent.

Art. IV.

Les objets volés qui se trouveront entre les mains de l'individu réclamé ou dont on pourra se saisir, si le voleur les a déposés dans le pays où il s'est réfugié, ainsi que tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit, seront livrés au moment même où s'effectuera l'extradition, et si à cette époque on n'a pas encore pu s'en emparer, après l'extradition.

Art. V.

Les pieces qui devront être produites à l'appui de la demande d'extradition, sont l'arrêt de condamnation ou le mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant, ainsi que tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature de la gravité du fait poursuivi, ainsi

ten, mit Ausnahme derjenigen Fälschungen, die nicht mit peinlicher oder entehrender Strafe bedroht sind;

7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, welche Gegenstände abhanden bringen, die sich vermöge ihrer amtlichen Stellung in ihrem Besitze befinden;

8) betrüglicher Bankerott.

Art. III.

Die Auslieferung soll weder im Falle eines politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend eines anderen, im vorhergehenden Artikel nicht aufgeführten Verbrechens stattfinden.

Art. IV.

Die entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des reklamirten Individuums befinden, oder deren man sich bemächtigen kann, wenn der Entwender sie in dem Staate, wohin er geflüchtet ist, niedergelegt hat, sowie alle diejenigen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können, sollen im Augenblicke der Auslieferung mitübergeben oder, wenn man sich zu dieser Zeit ihrer noch nicht hat bemächtigen können, nach der Auslieferung übergeben werden.

Art. V.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrages auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind das verurtheilende Erkenntniß oder der in den Formen, welche die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorschreibt, ausgefertigte Haftbefehl oder jede andere Urkunde, welche wenigstens dieselbe Kraft, als der gedachte Befehl hat, und sowohl die Natur und Schwere

que la disposition pénale applicable à ce fait.

des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. VI.

Si l'individu réclamé n'est pas sujet de l'Etat réclamant, l'extradition pourra être différée jusqu'à ce que le Gouvernement auquel le prévenu appartient ait été invité à indiquer les motifs qu'il pourrait faire valoir pour s'opposer à l'extradition.

En tout cas le Gouvernement auquel la demande d'extradition s'adresse, aura pleine liberté de donner à l'affaire le cours qui lui semblera le plus convenable, en extradant le malfaiteur pour être jugé soit en son propre pays, soit à celui où il a commis le crime.

Art. VI.

Wenn das reklamirte Individuum nicht Unterthan des die Auslieferung begehrenden Staates ist, kann die Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß die Regierung, welcher der Angeschuldigte angehört, ersucht worden ist, die Gründe anzugeben, die sie würde geltend machen können, um der Auslieferung zu widersprechen.

In jedem Falle soll die Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, volle Freiheit haben, der Sache diejenige Wendung zu geben, die ihr die angemessenste scheint, indem sie den Verbrecher entweder in sein Heimathsland oder in denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat, Behufs des weiteren richterlichen Verfahrens ausliefert.

Art. VII.

Si l'individu réclamé était poursuivi ou condamné par les tribunaux du pays où il s'est réfugié pour crimes ou délits, commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir été acquitté ou après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Art. VII.

Wenn das reklamirte Individuum durch die Gerichte des Landes, wohin es sich geflüchtet hat, wegen anderer in diesem selben Lande begangener Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung nicht eher stattfinden, als bis dasselbe freigesprochen worden ist, oder die gegen dasselbe verhängte Strafe verbüßt hat.

Art. VIII.

L'extradition ne pourra pas avoir lieu si d'après la législation du pays où le malfaiteur s'est réfugié, il y a prescription de la peine ou de l'action criminelle.

Art. VIII.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach der Gesetzgebung des Landes, wohin sich der Verbrecher geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der strafrechtlichen Anklage eingetreten ist.

Art. IX.

L'extradition ne pourra pas être différée par la raison qu'elle empêcherait l'individu réclamé de remplir des obligations qu'il aurait contractées envers des particuliers. Ceux-ci seront libres de poursuivre leurs droits par devant l'autorité compétente.

Art. IX.

Die Auslieferung darf nicht aus dem Grunde ausgesetzt werden, weil sie das reklamirte Individuum verhindere, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche dasselbe gegen Privatpersonen übernommen hätte. Letzteren soll es freistehen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Art. X.

Les malfaiteurs dont l'extradition a été accordée seront dirigés sur le port désigné par l'agent diplomatique qui a fait la demande d'extradition.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, l'entretien et le transport des individus dont l'extradition a été accordée, sur le territoire du pays dans lequel ils s'étaient réfugiés, ainsi que les frais d'entretien et de surveillance dans ledit port jusqu'au moment de la remise, seront à la charge du Gouvernement dans le pays duquel le malfaiteur s'était réfugié. Les frais d'entretien et de transport, dès le moment de l'embarquement, seront supportés par l'Etat qui aura demandé l'extradition.

Art. X.

Die Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sollen nach demjenigen Hafen gebracht werden, welcher von dem diplomatischen Agenten, der den Auslieferungsantrag gestellt hat, bezeichnet worden ist.

Die Kosten, welche durch die Verhaftung, Inhafthaltung, Bewachung, den Unterhalt und den Transport derjenigen Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, innerhalb des Landesgebietes verursacht worden sind, in welches sie sich geflüchtet hatten, sowie die bis zum Zeitpunkte der Uebergabe in dem gedachten Hafen entstehenden Unterhalts- und Beaufsichtigungskosten sollen derjenigen Regierung zur Last fallen, in deren Gebiet der Verbrecher sich geflüchtet hatte. Die Kosten des Unterhaltes und des Transportes von dem Zeitpunkte der Einschiffung an werden von demjenigen Staate getragen, welcher die Auslieferung beantragt hat.

Art. XI.

Dans le cas où le Gouvernement réclamant n'aurait pas disposé de l'individu réclamé dans les quatre mois qui suivront l'avis de la Légation compétente, qu'il se trouve à sa dis-

Art. XI.

Falls die, die Auslieferung begehrende Regierung nicht binnen vier Monaten von der an die zuständige Gesandtschaft ergehenden Mittheilung an, daß das reklamirte Individuum zu ihrer

position, l'extradition pourra être refusée et le coupable mis en liberté.

Verfügung stehe, über dasselbe verfügen sollte, kann die Auslieferung verweigert und der Schuldige in Freiheit gesetzt werden.

Art. XII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale l'un des Gouvernements jugera nécessaire de faire entendre des témoins domiciliés sur le territoire de l'autre, une commission rogatoire sera adressée à ce dernier par voie diplomatique et il y sera donné suite conformément aux lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Art. XII.

Wenn im Verfolge eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem Gebiete der anderen wohnhaft sind, so soll an diese auf diplomatischem Wege eine Requisition um Vernehmung gerichtet und derselben in Gemäßheit der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Art. XIII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre Etat est jugée nécessaire, le Gouvernement du pays, auquel ce témoin appartient, devra l'engager à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement les frais de voyage et de séjour lui seront remboursés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Art. XIII.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate für nothwendig erachtet wird, so soll die Regierung desjenigen Landes, welchem dieser Zeuge angehört, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Vorladung zu folgen, und es sollen demselben im Falle seiner Einwilligung die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes erstattet werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. XIV.

Les Hautes Parties contractantes ont déclaré en même temps, que l'emploi de la langue française dont Elles se sont servies d'un commun accord, dans la présente Convention ne peut et ne doit, en aucun cas porter atteinte au droit qu'Elles ont respectivement de se servir de Leur propre langue dans le texte des stipulations internationales.

Art. XIV.

Die hohen kontrahirenden Theile haben zugleich erklärt, daß die Anwendung der Französischen Sprache, deren sie sich nach gemeinsamem Uebereinkommen in der gegenwärtigen Uebereinkunft bedient haben, in keinem Falle dem ihnen beiderseitig zustehenden Rechte Eintrag thun kann oder soll, sich ihrer eigenen Landessprache in dem Wortlaute völkerrechtlicher Verabredungen zu bedienen.

Art. XV.

La présente Convention sera exécutoire dix jours après avoir été publiée dans les formes prescrites par la législation des deux pays, et elle restera en vigueur pendant cinq années.

Lorsque six mois avant l'expiration de ce terme ni l'un ni l'autre Gouvernement n'aura déclaré vouloir y renoncer, la Convention restera en vigueur pendant d'autres cinq années et ainsi de suite de cinq en cinq années.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de quarante-cinq jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le cinq janvier 1860.

Schleinitz.
(L. S.)

Le Marquis de la Ribera.
(L. S.)

Art. XV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden und während fünf Jahren in Kraft bleiben.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder die eine noch die andere Regierung die Absicht erklärt hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, so soll die letztere während anderweiter fünf Jahre in Kraft bleiben und ebenso ferner von fünf zu fünf Jahren.

Dieselbe wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen fünf und vierzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den fünften Januar 1860.

Schleinitz.
(L. S.)

Der Marquis de la Ribera.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden.

(Nr. 5203.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1860., betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. bestimme Ich, was folgt: An Brückenaufzugsgeld ist für das Aufziehen der über die Parnitz vor dem Parnitzthore bei Stettin führenden Brücke zu entrichten:

a) wenn Eine Klappe gezogen wird .... $2\frac{1}{2}$ Sgr.
b) wenn beide Klappen gezogen werden .... 5 Sgr.

für jedes durchgehende Schiffsgefäß.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5204.) Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Zweck der Genossenschaft.

Das bei Przydworz im Culmer Kreise gelegene Blottobruch ist im Jahre 1806. durch einen Kanal nach dem Wieczno-See entwässert und der Wieczno-See wiederum durch einen Kanal in den Thorner Bach abgeleitet worden. Die beiden auf Staatskosten angelegten Kanäle geriethen später in Verfall und wurden erst im Jahre 1846. durch die Besitzer der meistbetheiligten Güter auf gemeinsame Kosten wiederhergestellt.

Die künftige Unterhaltung des 1086 Ruthen langen Kanals vom Blottobruch bis an den Wieczno-See ist demnächst durch ein unter Zustimmung aller dabei Betheiligten vereinbartes, von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 21. August 1857. bestätigtes Genossenschafts-Statut geordnet.

Um die Unterhaltung des Wieczno-Kanals, welcher den Wieczno-See in den Thorner Bach ableitet, zu sichern, werden hierdurch der Königliche Domainenfiskus als Besitzer der Domaine Bottschin mit Szerokopaß und Anzfelde und der Domaine Przydworz, der Besitzer der Güter Swientoslaw und Zaionskowo, der Besitzer des Gutes Rinsk mit Roßgarten, die Besitzer der Güter Bartoszewitz, Orlowo, Grzegorz, Zelgno, Dzwierzno, zu einer Genossenschaft vereinigt.

§. 2.

Beschreibung des Wieczno-Kanals.

Der Wieczno-Kanal liegt ganz innerhalb der Grenzen des Guts Zaionskowo. Er hat eine Länge von 550 Ruthen, eine Sohlbreite von 6 Fuß, anderthalbfüßige Dossirungen und ein Gefälle von 4 Zoll auf je 100 Ruthen. In der Länge von 45 laufenden Ruthen ist er in der Sohle mit 1 Fuß starken Feldsteinen gepflastert und über der Sohle auf 3 Fuß Höhe mit Feldsteinen in Moos in der Böschung bekleidet.

Am Ausflusse des Kanals aus dem Wieczno-See ist eine Schleuse angebracht, und von dieser Schleuse bis zur Brücke des Dorfes Zaionskowo sind die Dossirungen in einer Länge von 150 Ruthen auf einer Höhe von 3 Fuß über der Sohle durch eingerammte Pfähle, die durch 173 Spannriegel auseinandergehalten werden, und durch Bohlen, die hinter die Pfähle gesetzt werden, befestigt.

In diesen gegenwärtigen Zustand ist der Kanal gebracht worden durch die Ausführung eines vom Deichbau-Inspektor Westphal unterm 30. April 1844.

1844. und eines vom Wasserbau-Inspektor Berndt unterm 22. März 1851. entworfenen Anschlages.

Ein von Kienitz im Jahre 1843. entworfener Situationsplan weist zugleich die Längen- und Querprofile des Kanals nach und bezeichnet die Punkte, an welchen zur Feststellung des Nivellements 6 Zoll im Quadrat starke, $5\frac{1}{2}$ Fuß lange Pfähle 5 Fuß tief in die Kanalsohle eingerammt worden sind.

Der Kienitzsche Plan und die bezeichneten Anschläge mit den dazu gehörigen Erläuterungsberichten bleiben maaßgebend für die Feststellung des vorhandenen und dauernd zu erhaltenden Zustandes des Kanals.

§. 3.

Aufbringung der Unterhaltungskosten.

Der Kanal wird seiner ganzen Länge nach für gemeinschaftliche Rechnung der im §. 1. genannten Güter dauernd im guten Zustande erhalten. Die Gesammtkosten der Unterhaltung werden nach Prozentsätzen von jenen Gütern aufgebracht.

Den Maaßstab für die Größe des Beitrages, den jedes der Güter zu den Unterhaltungskosten zu leisten hat, gewährt der Vortheil, welcher durch die Entwässerung des Wieczno-Kanals erzielt wird.

Das Beitragsverhältniß ist in dem von der Mehrzahl der Betheiligten unter dem 23. September 1859. genehmigten Kataster angegeben, und können danach die Beiträge vorläufig unter Vorbehaltung der Ausgleichung ausgeschrieben werden.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe nach Publikation des Statutes jedem Interessenten abschriftlich mitzutheilen mit dem Bemerken, daß ihm freistehe, binnen vier Wochen Einwendungen dagegen bei dem Kreislandrath zu erheben.

Die Einwendungen sind demnächst durch den Kreislandrath oder einen andern Regierungskommissarius unter Zuziehung zweier von der Regierung ernannten ökonomischen Sachverständigen, sowie der Betheiligten, nämlich des Beschwerdeführers und eines Deputirten der zufriedenen Interessenten, zu untersuchen. Im Mangel der Einigung hat die Regierung sodann über die Einwendungen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Regierung findet binnen vier Wochen nach deren Bekanntmachung Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Werden die Einwendungen verworfen, so treffen die Kosten des Reklamationsverfahrens den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Marienwerder ausgefertigt und dem Kreislandrath zugestellt.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der antheiligen Kosten haftet auf den betreffenden Gütern als eine Reallast. Jeder Nutznießer muß dafür aufkommen, ohne daß der Genossenschaft zugemuthet werden kann, sich an den Eigenthümer des Guts zu halten.

§. 4.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Erhaltung des Kanals wird dem Landrath des Culmer Kreises als eine Kreis-Polizeisache übertragen. Etwaige Beschwerden über die Verfügungen des Landraths folgen dem für Polizeisachen vorgeschriebenen Instanzenzuge.

Der Königliche Bezirks-Baubeamte steht als Techniker dem Landrath zur Seite. Er beantwortet und begutachtet die vom Landrathe ihm vorzulegenden technischen Fragen, veranschlagt und kontrolirt die Kanalarbeiten und ertheilt die erforderlichen Abnahmeatteste.

§. 5.

Die Aufsicht über das Vorfluthssystem der Güter Grzegorz, Zelgno, Dzwierzno und Zaionskowo, welches im Zusammenhange mit der Entwässerung des Wieczno-Bruchs steht und durch letztere bedingt wird, ist durch den verwaltenden Vorstand der Genossenschaft des Wieczno-Kanals zu führen. Die Räumungskosten werden jedoch von der Genossenschaft nicht übernommen.

§. 6.

Kanalkasse.

Die zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals verpflichteten Güter zahlen die von ihnen zu entrichtenden baaren Beiträge an die zu bildende Kasse des Wieczno-Kanals, und aus der letzteren werden die Unterhaltungskosten bestritten.

Einigen sich die Interessenten darüber, wem die Verwaltung der Kasse übertragen werden soll, so bewendet es bei dieser Einigung.

Sie sind zu diesem Behufe von dem Landrath des Kreises unter Angabe des Zweckes zusammenzuberufen.

Findet eine Einigung nicht statt, so bestimmt der Landrath selbst den Verwalter der Kanalkasse. Auch hat er in jedem Falle die Kassenverwaltung

zu

zu beaufsichtigen und zu kontroliren und, so oft er es für erforderlich erachtet, die Kasse zu revidiren.

Alle Zahlungsanweisungen müssen von dem Landrathe vollzogen sein.

§. 7.

Kaution und Gehalt des Rendanten.

Der Rendant der Kanalkasse hat, wenn die Interessenten ihn nicht durch einen einstimmigen Beschluß davon entbinden, eine Kaution zu bestellen, welche auf den zwölften Theil der durchschnittlichen jährlichen Einnahme zu arbitriren und von dem Landrathe festzusetzen ist. Das Gehalt des Rendanten wird auf fünf Prozent der jedesmaligen Jahreseinnahme festgesetzt.

§. 8.

Rechnungslegung.

Nach dem Jahresschlusse fertigt der Rendant die Jahresrechnung und reicht sie mit den Belägen dem Landrath ein. Der Landrath revidirt die Rechnung, läßt sie in calculo feststellen und legt sie den Interessenten in einem besonderen Termine zur Decharge vor.

§. 9.

Anstellung eines Kanalwärters.

Es wird ein besonderer Kanalwärter angestellt, dem es obliegt, die Kanalanlage fortwährend zu beaufsichtigen und gegen Beschädigungen zu schützen, die Krautung und stellenweise erforderliche Räumung zu bewirken, die Böschungen zu befestigen und den Abrutschungen der Ufer vorzubeugen, sich überhaupt nach der von dem Landrath des Culmer Kreises zu entwerfenden und sowohl von der Genossenschaft als der Regierung zu genehmigenden Dienstinstruktion zu achten.

Der Kanalwärter wird von der Genossenschaft gewählt. Der gedachte Landrath stellt denselben auf Kündigung an, vereidigt ihn, beaufsichtigt ihn selbst und durch seine Organe und überträgt die spezielle Aufsicht über seine Dienstführung und Leistungen noch besonders einem der dem Kanale zunächst wohnenden betheiligten Gutsbesitzer oder Pächter. Eine interimistische Verwaltung der qu. Stelle hat der Kreislandrath zu Culm ohne Zuziehung der Genossenschaft anzuordnen.

 Das

Das Gehalt des Kanalwärters beträgt jetzt 84 Rthlr. jährlich und wird monatlich postnumerando aus der Kanalkasse gezahlt. Nur wenn die Mehrzahl der Interessenten und der Landrath darüber einig sind, kann das Gehalt anderweit normirt werden. Ist jedoch für jenes Gehalt ein tüchtiger Kanalwärter nicht zu beschaffen, so muß auch der erforderliche höhere Betrag aus der Kanalkasse gezahlt werden.

§. 10.

Veranschlagung der Kanalarbeiten.

Im Frühjahre jeden Jahres, und zwar spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni, hat der Bezirks-Baubeamte den Kanal zu inspiziren. Er bestimmt hierzu einen Termin und ersucht den Landrath des Kreises, die Interessenten dazu vorzuladen.

Unter Zuziehung der erschienenen Interessenten und des Kanalwärters besichtigt er den Kanal, nimmt eine Verhandlung über den Zustand desselben auf und bestimmt und veranschlagt diejenigen Arbeiten, welche zur Unterhaltung der Kanalanlage erforderlich sind, von dem Kanalwärter aber nicht ausgeführt werden können.

Mit einer gutachtlichen Aeußerung über die zweckmäßigste Art der Ausführung sendet er sodann die Verhandlung und den Anschlag an den Landrath, welcher die Ausführung in der Regel im Monat September anzuordnen hat.

§. 11.

Veranschlagung und extraordinaire Arbeiten.

In den nach §. 10. von dem Bezirks-Baubeamten anzufertigenden Kostenanschlag sind in der Regel nur solche Arbeiten aufzunehmen, welche erforderlich sind, um den Kanal in einem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten. Handelt es sich um die Ausführung von Arbeiten, welche nicht nothwendig sind, sondern nur den Kanal verbessern und die Unterhaltungslast vermindern sollen, so ist die Zustimmung sämmtlicher Interessenten erforderlich. Es darf also z. B. eine weitere Abpflasterung des Kanalbettes ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Interessenten nur insoweit ausgeführt werden, als ohne dieselbe der Kanal sich selbst in einem zweckentsprechenden Zustande überhaupt nicht würde erhalten lassen, und ist hierbei das Gutachten des Bezirks-Baubeamten maaßgebend.

§. 12.

Ausführung der Arbeiten.

Auf Grund des Gutachtens des Kreis-Baubeamten bestimmt der Landrath die Art der Ausführung der veranschlagten Arbeiten, giebt dem Kreis-Baubeamten davon Nachricht und veranlaßt denselben zur Führung der technischen Kontrole und schließlichen Abnahme der Arbeiten. Jeder der Interessenten ist verpflichtet, eine spezielle örtliche Beaufsichtigung der Arbeiten und Arbeiter zu übernehmen, wenn der Landrath ihn damit beauftragt.

§. 13.

Einziehung der Kosten.

Die zur Besoldung des Kanalwärters und Kassenrendanten und zur Ausführung der veranschlagten Arbeiten erforderlichen Kosten werden von dem Landrathe repartirt und die Zahlungstermine nach Maaßgabe des Bedürfnisses bestimmt.

Die Interessenten werden unter Mittheilung der Repartition zur Zahlung aufgefordert und haben die gesetzten Zahlungstermine inne zu halten, widrigenfalls die exekutivische Einziehung der Kosten bewirkt wird.

Etwaige Beschwerden über die Höhe der Kosten und die entworfene Repartition haben keinen Suspensiveffekt.

§. 14.

Benutzung der Böschungen und Ufer des Kanals.

Die Böschungen des Kanals und die Ufer desselben in der Breite Einer Ruthe auf jeder Seite dürfen weder beackert noch behütet werden.

Das auf den Böschungen und Ufern wachsende Gras ist Eigenthum der Genossenschaft und kann, insoweit dies ohne Beschädigung derselben geschieht, abgemäht und fortgenommen werden.

Diese Nutzung kann dem Kanalwärter übertragen werden, um denselben zur besseren Kontrole, sowie Schonung der Ufer und Böschungen anzuregen. Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Graswuchse durch die Arbeiter an dem Kanal zugefügt wird, steht demjenigen, welchem die Grasnutzung überlassen worden ist, jedoch nicht zu.

§. 15.

Verlängerung des Kanals.

Der Königliche Domainenfiskus, als Besitzer der Domaine Bottschin, hat die besondere Verpflichtung übernommen, den Verbindungsgraben zwischen dem großen und kleinen Wieczno-See, welcher zugleich Grenzgraben zwischen Bottschin und Rinsk ist, auf seine alleinige Kosten gehörig zu heben, um den Abfluß des Wassers nach dem Wieczno-Kanal hin zu erleichtern und zu sichern.

Die Domaine Bottschin ist dieser Verpflichtung nachgekommen, und die fernere Unterhaltung des Grabens ist durch die Bestimmungen des Vorfluth-Ediktes vom 15. November 1811. gesichert.

§. 16.

Nach ordnungsmäßiger Insinuation der Terminsvorladung durch den Kreislandrath zu Culm werden die Ausbleibenden durch die Beschlüsse der erschienenen Genossen verbunden. Erscheint Niemand im Termine, so geht das Recht, über die Leistungen der Genossenschaft zu beschließen, in dem betreffenden Falle auf den Landrath über.

Die Terminsvorladung muß den Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme enthalten.

Bei den Abstimmungen haben die sechs Dominien Bottschin, Przydworz, Swientoslaw mit Zaionskowo, Rinsk, Bartoszewitz und Orlowo je Eine Stimme, die Güter Grzegorz, Zelgno und Dzwierzno zusammen Eine Stimme, über deren Führung die Besitzer sich zu vereinigen haben, widrigenfalls die Führung der Stimme zwischen ihnen von Jahr zu Jahr wechselt in einer durch das Loos festzustellenden Reihenfolge.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5205.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860., betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6. 9. 72. und 73. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 3. März d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des XIII. Provinziallandtages der Rheinprovinz folgende Ergänzungen und resp. Abänderungen des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung S. 653. ff.) genehmigen.

Zu §. 6.

Den Vorschriften dieses Paragraphen unterliegen auch alle innerhalb sechszig Fuß Entfernung von einer mit Lokomotiven befahrenen Eisenbahn belegenen Gebäude.

Zu §. 9.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Reglements werden aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden:

Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen im Falle das oder die Gebäude bei der Provinzial-Feuersozietät versichert worden, nur bei dieser versichert sein. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen in einzelnen Landestheilen bestehenden, oder noch zu errichtenden kleineren Privatvereine, in welchen sich die Nachbarn untereinander bei einem Brandschaden durch Naturalprästation gegen Bezahlung unterstützen. Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Sozietäten nach dem Ermessen der Direktion zulässig sein. Der Gesammtbetrag sämmtlicher Versicherungssummen eines solchen Gebäudes darf aber die nach §. 13. zulässige Höhe nicht übersteigen. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ohne Zustimmung der Direktion, den vorstehenden Bestimmungen entgegen, ein bei der Provinzialsozietät versichertes Gebäude noch anderswo, also doppelt versichert, oder ein Gebäude, welches mit einem anderen bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude innerhalb desselben Gehöftes liegt, anderswo versichert ist, so werden die bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude nicht allein in dem Kataster der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorhanden ist, der kompetenten Justizbehörde von Amtswegen mitzutheilen.

Zu §. 72.

Die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von sechs Prozent von der Einnahme.

Zu §. 73.

Der Inspektor erhält dieselben Reisekosten und Diätensätze, welche dem Direktor zustehen. Eben diese Sätze dürfen auch den von der Direktion besonders angenommenen Technikern gewährt werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5206.) Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Aktionaire der Bank des Berliner Kassenvereins zu Berlin in ihrer Generalversammlung vom 7. d. M. die Verlängerung der Dauer der Bankgesellschaft auf weitere zehn Jahre und eine Aenderung ihres unterm 15. April 1850. Allerhöchst verliehenen Statuts beschlossen, und zu dem Ende die in dem anliegenden Nachtrage zu ihrem Statut enthaltenen Bestimmungen angenommen haben, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch die der Bank bei Verleihung ihres Statuts ertheilte Genehmigung zur Ausstellung von Noten auf weitere zehn Jahre ausdehnen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde nebst dem Wortlaute des Statutnachtrages

trages durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow.

Nachtrag
zum Statut der Bank des Berliner Kassenvereins
vom 15. April 1850.

I.

Die Bestimmungen im §. 15. werden aufgehoben und treten an deren Stelle nachstehende Verordnungen:

§. 15.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath (§§. 21. 29. 38.) sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der umlaufenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln (§. 10. Nr. 1.) in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

II.

Zu §. 67. tritt folgender Zusatz hinzu:

Die Dauer der Gesellschaft wird auf weitere zehn Jahre, von Ablauf des im §. 67. des Statuts bestimmten Zeitraumes (15. April 1860.) ab, verlängert.

III.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt vom 15. April 1860. ab in Kraft.

(Nr. 5207.)

(Nr. 5207.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860., die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860. den von dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein, im Regierungsbezirk Liegnitz, beschlossenen, in dem notariellen Protokolle vom 19. September 1859. verlautbarten Nachtrag zu dem unter gleichem Datum 1853. Allerhöchst genehmigten Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem erwähnten, notariell verlautbarten Nachtrag zum Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).